

TE Vwgh Beschluss 2019/11/15 Ra 2019/02/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

- AVG §45 Abs2
AVG §52
AVG §53
AVG §53 Abs1
AVG §7
AVG §7 Abs1
B-VG Art133 Abs4
StVO 1960 §84 Abs3
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §17
1. AVG § 45 heute
 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
-
1. AVG § 52 heute
 2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
 3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. AVG § 53 heute
 2. AVG § 53 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. AVG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 53 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. AVG § 53 gültig von 01.02.1991 bis 25.03.2009
-
1. AVG § 53 heute

2. AVG § 53 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
 3. AVG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 53 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. AVG § 53 gültig von 01.02.1991 bis 25.03.2009
1. AVG § 7 heute
 2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 7 heute
 2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 84 heute
 2. StVO 1960 § 84 gültig ab 06.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 3. StVO 1960 § 84 gültig von 31.05.2011 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 4. StVO 1960 § 84 gültig von 22.07.1998 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 5. StVO 1960 § 84 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 6. StVO 1960 § 84 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Friedwagner, über die Revision der J GmbH in H, vertreten durch Dr. Günter Schmid und Mag. Rainer Hochstätter, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Hafferlstraße 7, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 25. Juni 2019, Zl. LVwG 41.11-3187/2018-6, betreffend Bewilligung der Errichtung einer LED-Werbeanzeige nach der StVO (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck sowie den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Friedwagner, über die Revision der J GmbH in H, vertreten durch Dr. Günter Schmid und Mag. Rainer Hochstätter, Rechtsanwälte in 4020 Linz, Hafferlstraße 7, gegen das

Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 25. Juni 2019, Zl. LVwG 41.11-3187/2018-6, betreffend Bewilligung der Errichtung einer LED-Werbeanzeige nach der StVO (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Eingabe vom 24. Juli 2018 beantragte die revisionswerbende Partei bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld die Bewilligung der Anbringung einer LED-Werbetafel auf einem näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde I. Das Grundstück befindet sich südlich der Autobahn A2, im Bereich einer näher bezeichneten Autobahnabfahrt in Fahrtrichtung W. 2 Mit Bescheid vom 9. November 2018 wies die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld den Antrag der revisionswerbenden Partei gemäß § 84 Abs. 3 StVO ab. 3 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark (im Folgenden: Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig. 1 Mit Eingabe vom 24. Juli 2018 beantragte die revisionswerbende Partei bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld die Bewilligung der Anbringung einer LED-Werbetafel auf einem näher bezeichneten Grundstück in der Gemeinde römisch eins. Das Grundstück befindet sich südlich der Autobahn A2, im Bereich einer näher bezeichneten Autobahnabfahrt in Fahrtrichtung W. 2 Mit Bescheid vom 9. November 2018 wies die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld den Antrag der revisionswerbenden Partei gemäß Paragraph 84, Absatz 3, StVO ab. 3 Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark (im Folgenden: Verwaltungsgericht) mit dem angefochtenen Erkenntnis - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und erklärte die Revision für nicht zulässig.

4 Begründend stellte das Verwaltungsgericht fest, das Grundstück, auf dem die LED-Werbetafel errichtet werden solle, befinde sich südlich der A2, genau im Bereich einer näher bezeichneten Abfahrt in Fahrtrichtung W. Die geplante Werbeeinrichtung solle mit Wirkung auf die Verzögerungsspur-Verflechtungsstrecke der A2 mit einem Abstand von ca. 15 m zur Anlagengrenze der A2 positioniert werden. Das Grundstück sei als Bauland ausgewiesen. Im gegenständlichen Bereich der A2 bestehe eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h. Die durchschnittliche Verkehrsstärke betrage laut Belastungsplan 2012

35.800 Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden. Der Schwerverkehrsanteil liege bei 12 %. Das auf der beantragten Werbetafel jeweils angezeigte Werbesujet werde nach einem gewissen Intervall sanft ausgeblendet und durch ein neues Werbesujet ersetzt. 5 Den festgestellten Sachverhalt stützte das Verwaltungsgericht beweiswürdigend auf das Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen, den Akteninhalt sowie die Angaben des Geschäftsführers der revisionswerbenden Partei in der mündlichen Verhandlung.

6 In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht, dass aufgrund der vorliegenden Verkehrssituation - nämlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h, der geplanten Errichtung am Beginn der Verzögerungsspur bei einer Abfahrt der A2, der starken Verkehrsfrequenz in diesem Bereich und der in bestimmten Zeitabständen wechselnden Werbebilder - die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer als wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu qualifizieren sei. Die beantragte Bewilligung sei daher gemäß § 84 Abs. 3 StVO zu versagen. 7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden. 6 In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht, dass aufgrund der vorliegenden Verkehrssituation - nämlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h, der geplanten Errichtung am Beginn der Verzögerungsspur bei einer Abfahrt der A2, der starken Verkehrsfrequenz in diesem Bereich und der in bestimmten Zeitabständen wechselnden Werbebilder - die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer als wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu qualifizieren sei. Die beantragte Bewilligung sei daher gemäß Paragraph 84, Absatz 3, StVO zu versagen. 7 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende

Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.⁸ Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 11 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgehalten, dass dem Erfordernis der gesonderten Darlegung der Gründe für die Zulässigkeit der Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG nicht entsprochen wird, wenn die Revision die Ausführungen zu ihrer Begründetheit wortident auch als Ausführungen zur Zulässigkeit enthält (vgl. etwa VwGH 15.4.2019, Ra 2019/20/0143; 9 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 10 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. 11 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgehalten, dass dem Erfordernis der gesonderten Darlegung der Gründe für die Zulässigkeit der Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG nicht entsprochen wird, wenn die Revision die Ausführungen zu ihrer Begründetheit wortident auch als Ausführungen zur Zulässigkeit enthält vergleiche , etwa VwGH 15.4.2019, Ra 2019/20/0143;

28.3.2019, Ra 2019/07/0009; 18.3.2019, Ra 2018/08/0233;

11.12.2018, Ra 2017/01/0111, jeweils mwN). Ausgehend davon erweist sich die vorliegende Revision, deren Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision wortident auch als Revisionsgründe angeführt werden, ohne dass zur Zulässigkeitsbegründung Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung formuliert werden, als nicht gesetzmäßig ausgeführt.

12 Ungeachtet dessen gelingt es der Revision zudem nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen: 12 Ungeachtet dessen gelingt es der Revision zudem nicht, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen:

13 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision wird ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe entgegen der hg. Judikatur die beantragten Beweise, nämlich die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Straßenverkehr und technische Physik/Lichttechnik sowie die Einvernahme des Privatsachverständigen DI L., zu Unrecht abgewiesen. Das herangezogene Gutachten des Amtssachverständigen sei unschlüssig, zumal dort nur ausgeführt werde, dass eine Werbung immer auf Blickzuwendung abziele und jede Art von Blickzuwendung eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sei und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtige. Wie der Sachverständige zu diesem Gutachten komme, sei nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht dargelegt, weshalb es dem mangelhaften Gutachten des Amtssachverständigen und nicht jenem des Privatsachverständigen folge. Schließlich wird die Befangenheit des Amtssachverständigen geltend gemacht. 14 Im gegenständlichen Verfahren war vom Verwaltungsgericht zu klären, ob die von der revisionswerbenden Partei beantragte Errichtung einer LED-Werbeanzeige am geplanten Standort eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erwarten lässt. Nach der hg. Rechtsprechung hängt dies von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Behörde - somit auch das Verwaltungsgericht - hat dies vor der Erteilung der Bewilligung, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, anhand der in § 84 Abs. 3 StVO genannten Voraussetzungen zu beurteilen (vgl. VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0187, mwN). Dabei ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 23.1.2009, 2008/02/0244, mwN). 13 In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision wird ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe entgegen der hg. Judikatur die beantragten Beweise, nämlich die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich Straßenverkehr und technische Physik/Lichttechnik sowie die Einvernahme des

Privatsachverständigen DI L., zu Unrecht abgewiesen. Das herangezogene Gutachten des Amtssachverständigen sei unschlüssig, zumal dort nur ausgeführt werde, dass eine Werbung immer auf Blickzuwendung abziele und jede Art von Blickzuwendung eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sei und somit die Verkehrssicherheit beeinträchtige. Wie der Sachverständige zu diesem Gutachten komme, sei nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht habe auch nicht dargelegt, weshalb es dem mangelhaften Gutachten des Amtssachverständigen und nicht jenem des Privatsachverständigen folge. Schließlich wird die Befangenheit des Amtssachverständigen geltend gemacht. 14 Im gegenständlichen Verfahren war vom Verwaltungsgericht zu klären, ob die von der revisionswerbenden Partei beantragte Errichtung einer LED-Werbeanzeige am geplanten Standort eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erwarten lässt. Nach der hg. Rechtsprechung hängt dies von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Die Behörde - somit auch das Verwaltungsgericht - hat dies vor der Erteilung der Bewilligung, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen, anhand der in Paragraph 84, Absatz 3, StVO genannten Voraussetzungen zu beurteilen vergleiche , VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0187, mwN). Dabei ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - ein strenger Maßstab anzulegen vergleiche , VwGH 23.1.2009, 2008/02/0244, mwN).

15 Soweit die revisionswerbende Partei der Ansicht ist, es wären zur Beurteilung der Frage, ob fallbezogen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten sei, ergänzende Beweisaufnahmen - insbesondere weitere Sachverständigengutachten - einzuholen gewesen, ist festzuhalten, dass es nach der ständigen hg. Rechtsprechung der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt ist und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hat (vgl. erneut VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0187, mwN). 15 Soweit die revisionswerbende Partei der Ansicht ist, es wären zur Beurteilung der Frage, ob fallbezogen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten sei, ergänzende Beweisaufnahmen - insbesondere weitere Sachverständigengutachten - einzuholen gewesen, ist festzuhalten, dass es nach der ständigen hg. Rechtsprechung der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt ist und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hat vergleiche , erneut VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0187, mwN).

16 Im gegenständlichen Fall stützte das Verwaltungsgericht seine rechtliche Beurteilung, wonach durch die Errichtung der LED-Werbetafel eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit anzunehmen sei, auf ausreichende Sachverhaltsfeststellungen. Ergänzend führte das Verwaltungsgericht aus, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit unabhängig von der Leuchtstärke der Werbetafel vorliege, weshalb es von der Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich technische Physik/Lichttechnik absah. Die Revision legt weder dar, dass diese Einschätzung grob fehlerhaft war, noch zeigt sie konkret auf, inwiefern die Aufnahme weiterer Beweise zu einem anderen Verfahrensergebnis geführt hätte. Die Abstandnahme von den beantragten Beweisen ist daher nicht zu beanstanden.

17 Insofern die Revision einen Begründungsmangel moniert und dazu ausführt, das Verwaltungsgericht habe sich über das von der revisionswerbenden Partei beigebrachte Gutachten des Sachverständigen DI L. begründungslos hinweggesetzt, wird damit ein Verfahrensmangel geltend gemacht.

18 Bei Verfahrensmängeln muss nach der ständigen hg. Rechtsprechung in den Zulässigkeitsgründen auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargetan werden. Das heißt, dass der behauptete Verfahrensmangel geeignet sein muss, im Falle eines mangelfreien Verfahrens zu einer anderen - für die revisionswerbende Partei günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu führen (vgl. etwa VwGH 25.1.2018, Ra 2017/06/0257, 0258, mwN). 19 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revision nicht gerecht, zumal nicht dargelegt wird, welche anderen Feststellungen das Verwaltungsgericht auf Grundlage des Gutachtens des Privatsachverständigen hätte treffen müssen und inwieweit diese zu einem anderen Verfahrensergebnis geführt hätten. Im gegenständlichen Fall hat das Verwaltungsgericht - gestützt auf die Ausführungen des Amtssachverständigen - begründend dargelegt, weshalb es von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausging. Es stützte diese Einschätzung auf die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h, der geplanten Errichtung der Werbetafel am Beginn der Verzögerungsspur bei einer Abfahrt der A2, der starken Verkehrsfrequenz in diesem Bereich und der in bestimmten Zeitabständen wechselnden Werbebilder. Diesen entscheidungsmaßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen tritt das von der

revisionswerbenden Partei beigebrachte Privatsachverständigengutachten in keiner Weise entgegen, sondern erschöpft sich darin, rechtliche Einschätzungen wiederzugeben und (nicht relevante) Ausführungen zur Helligkeit der LED-Werbetafel zu treffen. Im Ergebnis ist somit die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht ersichtlich.¹⁸ Bei Verfahrensmängeln muss nach der ständigen hg. Rechtsprechung in den Zulässigkeitsgründen auch die Relevanz des Verfahrensmangels dargetan werden. Das heißt, dass der behauptete Verfahrensmangel geeignet sein muss, im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einer anderen - für die revisionswerbende Partei günstigeren - Sachverhaltsgrundlage zu führen vergleiche , etwa VwGH 25.1.2018, Ra 2017/06/0257, 0258, mwN). ¹⁹ Diesen Anforderungen wird die vorliegende Revision nicht gerecht, zumal nicht dargelegt wird, welche anderen Feststellungen das Verwaltungsgericht auf Grundlage des Gutachtens des Privatsachverständigen hätte treffen müssen und inwieweit diese zu einem anderen Verfahrensergebnis geführt hätten. Im gegenständlichen Fall hat das Verwaltungsgericht - gestützt auf die Ausführungen des Amtssachverständigen - begründend dargelegt, weshalb es von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausging. Es stützte diese Einschätzung auf die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h, der geplanten Errichtung der Werbetafel am Beginn der Verzögerungsspur bei einer Abfahrt der A2, der starken Verkehrsfrequenz in diesem Bereich und der in bestimmten Zeitabständen wechselnden Werbebilder. Diesen entscheidungsmaßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen tritt das von der revisionswerbenden Partei beigebrachte Privatsachverständigengutachten in keiner Weise entgegen, sondern erschöpft sich darin, rechtliche Einschätzungen wiederzugeben und (nicht relevante) Ausführungen zur Helligkeit der LED-Werbetafel zu treffen. Im Ergebnis ist somit die Relevanz des behaupteten Verfahrensmangels nicht ersichtlich.

²⁰ Wenn die revisionswerbende Partei schließlich rügt, der Amtssachverständige habe in seinem Gutachten auch rechtliche Beurteilungen vorgenommen, wird damit eine Unschlüssigkeit des Gutachtens nicht aufgezeigt, zumal der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise in Überschreitung seiner Aufgaben auf Rechtsfragen eingeht, nur zur Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt (vgl. VwGH 16.12.2014, 2013/03/0108, mwN). ²¹ Soweit darin zudem eine Befangenheit des Amtssachverständigen erblickt wird, ist festzuhalten, dass Stellungnahmen eines Sachverständigen zu Rechtsfragen für sich allein nicht zu dessen Befangenheit führen (vgl. VwGH 29.5.2018, Ra 2018/03/0018 bis 0020, mwN). Auch mit der Behauptung, das "Amtsgutachten" gehe "ohnedies von einer Ablenkung durch jede Werbung aus", vermag die revisionswerbende Partei weder eine Befangenheit des beigezogenen Amtssachverständigen noch eine Unschlüssigkeit des Gutachtens aufzuzeigen. Nach der hg. Rechtsprechung ist die Würdigung eines Sachverständigengutachtens Teil der Beweiswürdigung. Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0036, mwN). Der Umstand, dass der Amtssachverständige vorliegend eine für die revisionswerbende Partei ungünstige gutachterliche Stellungnahme erstattet hat, vermag eine Befangenheit ebenso nicht zu begründen (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040, mwN).²⁰ Wenn die revisionswerbende Partei schließlich rügt, der Amtssachverständige habe in seinem Gutachten auch rechtliche Beurteilungen vorgenommen, wird damit eine Unschlüssigkeit des Gutachtens nicht aufgezeigt, zumal der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise in Überschreitung seiner Aufgaben auf Rechtsfragen eingeht, nur zur Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt vergleiche , VwGH 16.12.2014, 2013/03/0108, mwN). ²¹ Soweit darin zudem eine Befangenheit des Amtssachverständigen erblickt wird, ist festzuhalten, dass Stellungnahmen eines Sachverständigen zu Rechtsfragen für sich allein nicht zu dessen Befangenheit führen vergleiche , VwGH 29.5.2018, Ra 2018/03/0018 bis 0020, mwN). Auch mit der Behauptung, das "Amtsgutachten" gehe "ohnedies von einer Ablenkung durch jede Werbung aus", vermag die revisionswerbende Partei weder eine Befangenheit des beigezogenen Amtssachverständigen noch eine Unschlüssigkeit des Gutachtens aufzuzeigen. Nach der hg. Rechtsprechung ist die Würdigung eines Sachverständigengutachtens Teil der Beweiswürdigung. Der Verwaltungsgerichtshof ist als Rechtsinstanz tätig und zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen vergleiche , VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0036, mwN). Der Umstand, dass der Amtssachverständige vorliegend eine für die revisionswerbende Partei ungünstige gutachterliche Stellungnahme erstattet hat, vermag eine Befangenheit ebenso nicht zu begründen vergleiche , VwGH 24.10.2018, Ra 2016/04/0040, mwN).

²² Im Ergebnis werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.²² Im Ergebnis werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

23 Von der Durchführung der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden.23 Von der Durchführung der in der Revision beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 15. November 2019

Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Gutachten Beweiswürdigung der Behörde Gutachten rechtliche Beurteilung Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020170.L00

Im RIS seit

10.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at